

## WEB Windenergie AG

Davidstraße 1, 3834 Pfaffenschlag, Österreich  
Telefon: +43 2848 6336-56, Fax: +43 2848 6336-14  
webstrom@windenergie.at, www.windenergie.at



## Allgemeine Lieferbedingungen

für die Belieferung von Haushalten, Landwirtschaften und Unternehmen mit einem Gesamtstromverbrauch von max. 100.000 kWh pro Jahr und Standardlastprofil

### I. Vertragsgegenstand

1. Gegenstand dieses Vertrages ist die Belieferung des Kunden an dem/den im Vertragsanbot genannten Zählpunkt/en mit elektrischer Energie aus erneuerbaren Energieanlagen (Wind-, Wasser-, Photovoltaik etc.) durch W.E.B. Die Belieferung erfolgt aus den Erzeugungsanlagen der W.E.B. Die technische Qualität der Lieferungen (Spannung, Frequenz etc.) ergibt sich aus den Bedingungen des jeweiligen Netzbetreibers und ist von W.E.B. unbeflussbar.
2. Die Belieferung des Kunden erfolgt über das öffentliche Stromnetz. Die Netzdienstleistungen obliegen dem Netzbetreiber und sind nicht Gegenstand dieses Vertrages.
3. Die Parteien sind sich einig, dass der gesamte Bedarf des Kunden an elektrischer Energie für den/die im Vertragsanbot genannten Zählpunkt/e von der W.E.B. bezogen wird. Ein Weiterverkauf oder die sonstige Weitergabe des Stroms an Dritte ist ausgeschlossen.

### II. Vertragsabschluss, Lieferbeginn, Vollmacht, Rücktrittsrecht

1. Der Vertrag kommt durch die Annahme des Vertragsangebotes des Kunden binnen drei Wochen ab Zugang desselben zustande. W.E.B. wird dem Kunden das Einlangen seines Angebotes bestätigen.
2. Sofern nichts anderes vereinbart wurde, erfolgt die Belieferung zum frühest möglichen Zeitpunkt nach Maßgabe des Wechselprozesses und den Kündigungsfristen eines allenfalls bestehenden Stromlieferungsvertrages des Kunden.
3. W.E.B. darf sich zur Erfüllung ihrer Pflichten eines externen Dienstleisters bedienen.
4. Ein Verbraucher im Sinne des § 1 Abs 1 Z 2 KSchG, der seine Vertragserklärung nicht in den Räumlichkeiten oder auf einem Messstand der W.E.B. abgegeben und die Geschäftsbeziehung nicht selbst angebahnt hat, ist berechtigt, bis zum Zustandekommen dieses Stromlieferungsvertrages oder danach binnen einer Woche vom Stromliefervertrag zurückzutreten. Von einem im Fernabsatz abgeschlossenen Stromliefervertrag oder einer im Fernabsatz abgegebenen Vertragsklärung kann der Verbraucher innerhalb einer Frist von sieben Werktagen (MO-FR) zurücktreten. Der Rücktritt muss jeweils schriftlich gegenüber W.E.B. erklärt werden, wobei es genügt, dass die Rücktrittserklärung innerhalb der Frist abgesandt wird.

### III. Strompreise, Vergütung, Abrechnung

1. Das Entgelt für die Lieferung von elektrischer Energie richtet sich nach den vereinbarten Preisen. Die Entgelte verstehen sich als reine Energiepreise. Nicht enthalten sind jegliche Steuern, Abgaben, Gebühren oder sonstige Kosten, zu deren Aufwendung W.E.B. aufgrund gesetzlicher oder behördlicher Bestimmungen verpflichtet ist. Diese Bestandteile sind zusätzlich in ihrer jeweiligen Höhe vom Kunden zu bezahlen. Durch Gesetz oder sonst hoheitlich bedingte Änderungen der Umsatzsteuer, der Elektrizitätsabgabe, der Verbrauchsabgabe oder der Preise für Herkunftsnachweise nach dem Ökostromgesetz, welche die Lieferung von elektrischer Energie betreffen, berechtigten W.E.B. somit zu einer entsprechenden Anpassung des vereinbarten Energiepreises. Dies gilt auch für die Neueinführung von Steuern, Abgaben, Zuschlägen und Förderverpflichtungen, welche die Lieferung von elektrischer Energie betreffen. Diese Änderungen werden dem Kunden durch ein an ihn adressiertes Schreiben oder auf dessen Wunsch elektronisch mitgeteilt. Sinken die Kosten für die oben angeführten Faktoren, so ist W.E.B. dem Kunden gegenüber zu einer Senkung verpflichtet. Nicht enthalten sind weiters die dem örtlichen Netzbetreiber zu entrichtenden Systemnutzungsentgelte (insbesondere Netznutzungsentgelt, Netzverlustentgelt, Entgelt für Messleistungen) samt Steuern, Gebühren und Abgaben sowie Ökostrompauschale und Ökostromförderbeitrag. Der Kunde bleibt hinsichtlich dieser Entgelte Schuldner des Netzbetreibers.
2. Die Abrechnung erfolgt einmal jährlich anhand des vom Netzbetreiber festgestellten Lieferumfanges, wobei W.E.B. berechtigt ist, monatlich, quartalsweise oder in größeren Zeitabständen Teilbetragszahlungen zu erheben. Der Kunde ist berechtigt, eine Zahlung zumindest zehn Mal jährlich zu verlangen. Die Teilbetragsvorschreibungen werden sachlich und angemessen auf Basis des Letztjahresverbrauches tagesantellig berechnet und dabei die aktuellen Energiepreise zugrunde gelegt. Liegt kein Jahresverbrauch vor, sind die Teilbetragsvorschreibungen auf Basis des zu erwartenden Jahresverbrauches aufgrund der Schätzung vergleichbarer Kunden zu berechnen, wobei vom Kunden angegebene tatsächliche Verhältnisse angemessen zu berücksichtigen sind. Die der Teilbetragsberechnung zugrunde liegende Energiemenge in kWh ist dem Kunden schriftlich oder auf dessen Wunsch elektronisch mitzuteilen. Die schriftliche Mitteilung kann hierbei auf der Jahresabrechnung oder der ersten Teilbetragsvorschreibung erfolgen. Im Falle einer Preisänderung ist W.E.B. berechtigt, die Höhe der Abschlagszahlungen entsprechend anzupassen.
3. Dem Kunden wird auf Anfrage eine unterjährige Abrechnung gewährt.
4. Rechnungsbeträge sind bis zu dem auf der Rechnung vermerkten Fälligkeitsdatum ohne Abzüge auf das von W.E.B. in der Rechnung bekannt gegebene Konto zur Zahlung fällig.
5. Kunden, die nicht Verbraucher im Sinne des § 1 Abs 1 Z 2 KSchG sind, müssen Einwendungen gegen die Richtigkeit von Jahres- bzw. Endabrechnungen innerhalb von zwei Monaten ab Zugang der Rechnung schriftlich einreichen, andernfalls gilt der Rechnungsbetrag als anerkannt, wobei es sich bei diesem deklarativen Anerkenntnis um eine durch Gegenbeweis widerlegbare Wissensklärung handelt. Einwendungen hindern nicht die Fälligkeit des Rechnungsbetrages. Der Kunde wird auf die Einspruchsmöglichkeit und deren Rechtsfolgen im Rahmen der Rechnungslegung gesondert hingewiesen.
6. Ergibt die Abrechnung, dass zu hohe Teilbeträge geleistet wurden, wird W.E.B. den übersteigenden Betrag bei der nächsten Abrechnung erstatten oder mit dem nächsten Teilbetrag verrechnen. Nach Beendigung des Vertrages wird W.E.B. zu viel gezahlte Beträge dem Kunden unverzüglich erstatten.
7. Der Kunde ist verpflichtet, W.E.B. unverzüglich über Änderungen seiner Rechnungsanschrift, Lieferanschrift, Bankverbindung oder andere für die Vertragsabwicklung erforderliche Daten zu informieren.

### IV. Änderung der Allgemeinen Lieferbedingungen, Preisänderungen

Über Änderungen dieser Lieferbedingungen sowie über Änderungen des Strompreises, die nicht aufgrund der Änderung von Steuern, Abgaben oder der Preise für Herkunftsnachweise nach dem Ökostromgesetz oder anderer gesetzlich oder behördlich festgesetzter Entgelte vorgenommen werden, wird der Kunde schriftlich in einem an ihn persönlich gerichteten Schreiben oder auf dessen Wunsch elektronisch verständigt. Sollte der Kunde innerhalb einer Frist von vier Wochen ab Zugang der Änderungsklärung beim Kunden W.E.B. mitteilen, dass er die Änderung nicht akzeptiert, endet der Vertrag binnen einer Frist von drei Monaten gerechnet ab Zugang der Änderungsklärung beim Kunden, zum folgenden Monatsletzten, wobei bis zur Beendigung des Vertrages die bisher vereinbarten Bedingungen bzw. der vereinbarte Preis gelten. Widerspricht der Kunde innerhalb der Frist von vier Wochen nicht, so erlangen die geänderten Bedingungen ab dem in der Änderungsklärung bekannt gegebenen Zeitpunkt, der nicht vor dem Zeitpunkt der Versendung der Änderungsklärung liegen darf, Wirksamkeit und der Vertrag wird zu den geänderten Bedingungen fortgesetzt.

### V. Messung und Ablesung

Die Messung der Elektrizitätsentnahme des Kunden erfolgt nach den Bedingungen des jeweiligen Netzbetreibers. W.E.B. oder von ihr beauftragte Dritte haben, bei Gefahr im Verzug sofort, sonst nach vorheriger Anmeldung und Terminvereinbarung mit dem Kunden, das Recht auf Zutritt der Anlage des Kunden, um ihre Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag wahrzunehmen, insbesondere um die für die Abrechnung maßgeblichen Bezugsgrößen ermitteln zu können. Werden die Messdaten W.E.B. nicht oder nicht rechtzeitig zu dem mit dem Netzbetreiber vereinbarten Abrechnungszeitpunkt zur Verfügung gestellt, ist W.E.B. berechtigt, den Verbrauch aufgrund von Vorjahresergebnissen, bzw. falls dies nicht möglich ist, aufgrund der Schätzung des Verbrauchs vergleichbarer Kunden zu schätzen, wobei vom Kunden nachgewiesene tatsächliche Verhältnisse angemessen zu berücksichtigen sind.

### VI. Höhere Gewalt und sonstige nichtverschuldete Leistungshindernisse

Im Rahmen der Leistungserbringung kann es zu unvermeidbaren Unterbrechungen aufgrund höherer Gewalt wie Naturkatastrophen, Krieg, Arbeitskampfmaßnahmen überbetrieblicher Art, hoheitlicher Anordnungen oder infolge von anderen unvermeidbaren Umständen, die W.E.B. nicht zu vertreten hat, kommen. In diesem Fall sind die Parteien von ihren vertraglichen Verpflichtungen befreit, solange diese Umstände und deren wesentliche

Folgen nicht beseitigt sind. In diesem Fall wird W.E.B. den Kunden unverzüglich unter Darlegung der sie an der Vertragserfüllung hindernden Umstände benachrichtigen; sie wird darüber hinaus das Leistungshindernis so schnell wie möglich beseitigen.

### VII. Haftung

1. Die Haftung jeder Partei für das eigene Verschulden oder jenes ihrer Erfüllungsgehilfen gegenüber der anderen Partei ist ausgeschlossen, soweit der Schaden nicht durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit herbeigeführt wurde. Diese Haftungsbeschränkung gilt nicht für Schäden aus einer Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit. Soweit gesetzlich zulässig wird die Haftung gegenüber Unternehmern für Folgeschäden, entgangenen Gewinn, Produktionsausfällen, Betriebsstillstand sowie für alle mittelbaren Schäden ausgeschlossen. Netzbetreiber sind weder Erfüllungs- noch Besorgungsgelhilfen der Parteien. Schadenersatzansprüche von Unternehmern verjähren binnen einem Jahr ab Kenntnis.
2. Ansprüche wegen Schäden durch Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten in der Stromversorgung sind, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebes einschließlich des Netzanschlusses handelt, gegenüber dem Netzbetreiber nach den jeweils geltenden Regelungen geltend zu machen.

### VIII. Sicherheitsleistung, Vorauszahlung

W.E.B. kann den Vertragsabschluss von der Erlegung einer angemessenen Sicherheitsleistung oder Vorauszahlung abhängig machen. W.E.B. kann vom Kunden auch während des Vertrages eine Sicherheitsleistung oder Vorauszahlung verlangen, wenn ein außergerichtlicher Ausgleichsversuch oder ein Insolvenzverfahren beantragt, eröffnet, bewilligt oder mangels Masse abgelehnt wurde oder gegen den Kunden wiederholt wegen Zahlungsverzugs vorgegangen werden musste oder sonst nach den Umständen zu erwarten ist, dass der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht zeitgerecht nachkommen wird. Die Sicherheitsleistung oder Vorauszahlung bemisst sich am durchschnittlichen Lieferumfang von drei Monaten. Kommt der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen ein Jahr lang regelmäßig nach, hat W.E.B. die Sicherheitsleistung wieder auszufragen bzw. von einer Vorauszahlung abzusehen. Wird eine Sicherheitsleistung oder Vorauszahlung durch W.E.B. gefordert, hat jeder Kunde ohne Lastprofilzähler unbeschadet der ihm gemäß § 77 EIWOG 2010 eingeräumten Rechte stattdessen das Recht auf Nutzung eines Zählgerätes mit Prepaymentfunktion. W.E.B. wird die hierzu notwendigen Informationen zeitgerecht an den Netzbetreiber übermitteln.

### IX. Datenschutz und Vertraulichkeit

Die persönlichen Daten des Kunden unterliegen dem Datenschutz und werden zur ordentlichen Abwicklung der Geschäftsbeziehung verwendet.

### X. Vertragslaufzeit, ordentliche Kündigung des Vertrages

Der Stromliefervertrag wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Der Kunde kann den Vertrag unter Einhaltung einer zweiwöchigen Frist ordentlich kündigen. W.E.B. kann den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von acht Wochen ordentlich kündigen. Sind Bindungsfristen vereinbart, so ist die ordentliche Kündigung unter Einhaltung der genannten Fristen zum Ende der Bindungsfrist und danach jederzeit möglich. Ist diese Bindungsfrist als ein Jahr, so ist die die ordentliche Kündigung unter Einhaltung der genannten Fristen zum Ende des ersten Vertragsjahres und danach jederzeit möglich. Eine mündliche Kündigung ist ausgeschlossen.

### XI. Kündigung aus wichtigem Grund

Die Parteien sind berechtigt, diesen Vertrag aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zu kündigen oder die Belieferung einzustellen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn

- die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens mangels Masse abgelehnt wird;
- der Kunde Messdaten manipuliert;
- bei Vertragswidrigkeiten des Kunden, insbesondere bei Nichtzahlung von fälligen Rechnungsbeträgen oder Nichtleistung einer Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung gemäß Punkt VIII, trotz zweimaliger Mahnung inklusive jeweils mindestens zweiwöchiger Nachfristsetzung (sowie allfälligem Hinweis auf Beratungsstellen gemäß § 82 (7) EIWOG 2010), wobei die zweite Mahnung auch eine Information über die Folge einer Abschaltung des Netzzuganges nach Verstreichen der zweiwöchigen Nachfrist sowie die damit einhergehenden voraussichtlichen Kosten einer allfälligen Abschaltung zu enthalten hat. Die letzte Mahnung hat mit eingeschriebenem Brief zu erfolgen.

### XII. Grundversorgungen

W.E.B. wird Verbraucher im Sinne des § 1 Abs 1 Z 2 KSchG und Kleinunternehmer im Sinne des § 7 Z 33 EIWOG, die sich auf die Grundversorgung berufen, zu diesen Allgemeinen Lieferbedingungen zum Tarif für die Grundversorgung mit Elektrizität beliefern. Der allgemeine Tarif der Grundversorgung für Verbraucher darf nicht höher sein als jener Tarif, zu dem die größte Anzahl ihrer Kunden in Österreich, die Verbraucher sind, beliefert werden. Der allgemeine Tarif der Grundversorgung für Kleinunternehmer darf nicht höher sein als jener Tarif, der gegenüber vergleichbaren Kundengruppen in Österreich Anwendung findet. Der Tarif wird den Betroffenen, die sich auf die Grundversorgung berufen, bekannt gegeben. W.E.B. ist berechtigt, für die Lieferung im Rahmen der Grundversorgung eine Sicherheitsleistung oder Vorausleistung zu verlangen. Diese darf bei Verbrauchern im Sinne des § 1 Abs 1 Z 2 KSchG die Höhe von einer Teilbetragszahlung für einen Monat nicht übersteigen. Gerät der Verbraucher während sechs Monaten nicht in weiteren Zahlungsverzug, so ist ihm die Sicherheitsleistung rück zu erstatten und von einer Vorauszahlung abzusehen, solange nicht erneut ein Zahlungsverzug eintritt. Im Übrigen gelten für die Grundversorgung die jeweils landesgesetzlichen Bestimmungen. Bei Berufung von Verbrauchern im Sinne des § 1 Abs 1 Z 2 KSchG und Kleinunternehmern auf die Pflicht zur Grundversorgung sind Netzbetreiber, unbeschadet bis zu diesem Zeitpunkt vorhandener Zahlungsrückstände, zur Netzdienstleistung verpflichtet. Verpflichtet sich der Kunde in der Grundversorgung nach erneutem Zahlungsverzug unter den Voraussetzungen des § 77 EIWOG 2010 zu einer Vorauszahlung mit Prepayment-Funktion für künftige Netznutzung und Energielieferung, um einer Netzabschaltung zu entgehen, wird W.E.B. die für die Einrichtung der Prepaymentzahlung notwendigen Informationen dem Netzbetreiber zeitgerecht übermitteln. Eine im Rahmen der Grundversorgung eingerichtete Prepaymentfunktion ist auf Kundenwunsch durch den Netzbetreiber zu deaktivieren, wenn der Kunde seine im Rahmen der Grundversorgung angefallenen Zahlungsrückstände beim Lieferanten und Netzbetreiber beglichen hat oder wenn ein sonstiges schuldbeitreffendes Ereignis eingetreten ist.

### XIII. Allgemeines

1. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein, so tritt anstelle dieser Bestimmung eine wirksame Bestimmung, die im Falle von Verbrauchern gesetzlich vorgesehen ist; im Falle von Unternehmen gilt eine der ursprünglichen Bestimmung am nächsten kommende als vereinbart. Die übrigen Bestimmungen dieser Allgemeinen Bedingungen bleiben wirksam.
2. Dieser Vertrag unterliegt österreichischem Recht.
3. Gerichtsstand für alle im Zusammenhang mit diesen allgemeinen Lieferbedingungen und des Vertrages mit dem Kunden ist das für Wien (Innere Stadt) sachlich zuständige Gericht. Für Klagen gegen Verbraucher gilt der Gerichtsstand des Wohnsitzes, des gewöhnlichen Aufenthaltes oder des Ortes der Beschäftigung gemäß § 14 KSchG.
4. Wünsche, Anregungen und Beschwerden kann der Kunde an folgende Beschwerde- und Beratungsstelle richten:

WEB Windenergie AG - Davidstraße 1 - 3834 Pfaffenschlag - Österreich, T +43 2848 6336-56, E-Mail: webstrom@windenergie.at. Unbeschadet der Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte kann sowohl der Kunde als auch W.E.B. Streit- oder Beschwerdefälle der Energie Control Austria vorlegen. Die Schlichtung von Streitigkeiten richtet sich in diesem Fall nach § 26 E-ControlG.